

## Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,  
A. Verbotsvorschriften,  
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,  
C. Befreiungen,  
D. Ordnungswidrigkeiten

## Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.

Textl. Darstellungen/Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

OV\_2.1-7

**Naturschutzgebiet "Agger"**

zwischen Vilkerath und Aggerhütte (gesamte Agger im Geltungsbereich des Landschaftsplans)

Blatt Nr.:

112, 113, 126,  
127, 128, 139,  
140, 141

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 29,524 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines abschnittsweise naturnahen Mittelgebirgsflusses.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Flusslauf der Agger von Vilkerath bis zur Stadtgrenze von Overath. Der Flusslauf verläuft (obwohl teilweise begradigt und mit Steinpackungen am Ufer) weitgehend naturnah im überwiegend grünlandwirtschaftlich, aber auch ackerbaulich genutzten Tal. Auf unbefestigten flachen Gleitufeln wachsen Uferfluren. Das Tal wird teilweise von Straßen und Bahnlinien begrenzt. Bei Overath wird die Flusslandschaft örtlich von den angrenzenden Siedlungsflächen mit ihren Infrastrukturen überprägt. Einige der großflächigen Grünländer sind durch einzelne, markante Eichen sowie Weidenbäume und Sträucher gegliedert. Die strukturreichen Auwälder runden das Bild einer typischen Flusslandschaft ab.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

Zur Erhaltung und Erreichung der nebenstehenden Schutzzwecke wird mit dem Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V. eine vertragliche Vereinbarung auf Basis der Verhaltensregeln des Verbandes in Naturschutzgebieten angestrebt.

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Flusslaufes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz



- wie Schutzzwecke,  
A. Verbotsvorschriften,  
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,  
C. Befreiungen,  
D. Ordnungswidrigkeiten

## Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>2 LG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tierarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)</li> <li>- in Ausführung des § 48 c LG NW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG NW:</li> </ul> <p>zur <u>Erhaltung</u> folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>, 1099)</li> <li>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>, 1096)</li> <li>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</li> </ul> <p>zur <u>Wiederherstellung</u> folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <p><b>Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)</b></p>	<p>Die Agger wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“ an die Europäische Union gemeldet.</p> <p>Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.</p> <p><b>Prioritäre</b> Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.</p> <p>Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung repräsentativen Hartholzauwälder sowie bedeutende Vorkommen des Flussneunauges der das Gewässer der Agger Lebensraum bietet.</p> <p>Das Aggertal weist daneben landesweit bedeutende flussbegleitende Erlen-Eschen-, entwicklungsfähige Weichholzaunenwälder (im Unterlauf, D35), gut entwickelte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie Lebensräume für das Bachneunauge für das europaweite Biotopnetz der Natura 2000 auf.</p> <p>Als Nebenfluss der Sieg erhält die Agger zusätzlich eine grundlegende Bedeutung für das Gelingen der Wiederansiedlung des Lachses</p> <p>Das Naturschutzgebiet "Agger" umfasst das FFH- Gebiet im Plangebiet nicht vollständig. Das FFH- Gebiet setzt sich südlich Overath auf dem Gebiet des Rhein- Sieg Kreises fort. Hier findet es seinen Anschluss in einem bedeutsamen Biotopverbund mit den Schutzgebieten DE 5109-301 "Naafbachtal" sowie zum FFH- und Vogelschutzgebiet DE 5108-301 und 5108-401 "Wahner</p>

## Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,  
A. Verbotsvorschriften,  
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,  
C. Befreiungen,  
D. Ordnungswidrigkeiten

## Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Heide".

c) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

### **Schutzziele/Maßnahmen für das Flussneunauge**

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang I bzw. IV der FFH-Richtlinie**

### **Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)**

Wiederherstellung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

## Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,  
A. Verbotsvorschriften,  
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,  
C. Befreiungen,  
D. Ordnungswidrigkeiten

## Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

### **Schutzziele/Maßnahmen für Bachneunauge**

Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer
- Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen
- Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Ge-

## Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,  
 A. Verbotsvorschriften,  
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,  
 C. Befreiungen,  
 D. Ordnungswidrigkeiten

## Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

schiebetransport und

- gehölzreichen Gewässerrändern
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und
- Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

### **Schutzziele /Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Groppe**

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der für die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen OV\_4.3-07  
 Maßnahmen